
S 6 RJ 1187/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Tätigkeit eines wissenschaftlichen Autors ist dann eine Tätigkeit im Sinne des § 1 KSVG , wenn die Publikationen prägend für die Erwerbstätigkeit sind und sie sich an einen breiten Interessentenkreis, also nicht nur an Wissenschaftler wenden.
Normenkette	KSVG §§ 1 ; 2 S 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 1187/01
Datum	20.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 3501/03
Datum	08.03.2005

3. Instanz

Datum	23.03.2006
-------	------------

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 20. Mai 2003 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger vom 1. September 2000 bis 30. Juni 2002 nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) pflichtversichert ist.

Der 1955 geborene Klnger hat 1986 das Studium der Vor- und Frhgeschichte, Urgeschichte und Anthropologie mit der Erlangung eines Magister Artium beendet. In der Folgezeit fhrte er den Familienhaushalt und arbeitete an seiner Doktorarbeit im Fachbereich Archologie. Das Promotionsverfahren beendete er mit erfolgreich bestandenem Rigorosum am 27. Juni 2000. Danach schloss er mit verschiedenen ffentlichen Auftraggebern aus Baden-Wrttemberg Werkvertrge mit Projektdarstellungen (insbes. Sonderausstellungen), bei denen u. a. Publikationen vorgesehen waren, wobei er fr die in diesem Zusammenhang anfallenden Manuskripterstellungen nach Seitenzahlen entlohnt wurde. Seit 1. Juli 2002 ist er als Angestellter im Landratsamt ttig.

Am 31. August 2000 beantragte er bei der Beklagten die Aufnahme in die Knstlersozialversicherung, wobei er u. a. geltend machte, er sei seit Mai 2000 als freier wissenschaftlicher Autor selbststndig ttig. Dabei befasse er sich mit den Bereichen Archologie, Geschichte und Landeskunde und verffentliche archologische Funde und Grabungsdokumentationen. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Ttigkeit liege auf dem Gebiet des Verfassens von Heimatgeschichtswerken und Jubilumsbchern. Darber hinaus erarbeite er Konzeptionen fr Sonderausstellungen und Museen. Zudem befasse er sich mit der Erstellung von Reise- und Wanderfhrern. Hierzu fgte der Klnger verschiedene Unterlagen bei.

Mit Bescheid vom 1. Dezember 2000 lehnte die Beklagte den Antrag mit der Begrndung ab, seine Ttigkeit knne nicht als knstlerisch/publizistisch angesehen werden. Nach dem von dem Klnger vorgelegten Vertrag mit der Stadt S. sei er fr die Erfassung und Sortierung, Verpackung und Beschriftung, zeitliche Einordnung, photographische Dokumentation und Kartierung der Funde zustndig gewesen. Des weiteren sei er fr das Land Baden-Wrttemberg, vertreten durch die Landesarchivdirektion, fr die Erhebung der Fundstellen, Kartierung und Manuskripterstellung ttig gewesen. Diese Tigkeiten dienten der wissenschaftlichen Dokumentation und Berichterstattung und seien somit mit dem typischen Berufsbild eines Schriftstellers oder Journalisten nicht vergleichbar. Auerdem habe er offenbar keinerlei Ausbildung in einem publizistischen Bereich aufzuweisen und wre seinem Briefkopf nach ein "archologisch-landeskundliches Bro". Des weiteren fehle das publizistische Medium, das dann gegeben sei, wenn die Arbeitsergebnisse einer unbegrenzten ffentlichkeit zugnglich wren. Zwar liege seiner Ttigkeit ein gewisser ffentlichkeitsbezug zugrunde, dieser reiche jedoch nicht aus, um Versicherungspflicht nach dem KSVG zu begrnden. Denn eventuelle Buchbeitrge bildeten nicht den Schwerpunkt seiner Ttigkeit.

Auf seinen dagegen eingelegten Widerspruch legte der Klnger weitere Unterlagen vor und machte geltend, seine ebenfalls auf populr-wissenschaftlichem Gebiet ttige Ehefrau sei im Gegensatz zu ihm in die Knstlersozialkasse aufgenommen worden. Mit Widerspruchsbescheid vom 3. April 2001 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begrndung zurck, eine publizistische Ttigkeit, die grundstzlich auch mndlich erfolgen knne, liege hnlich wie bei der Kunst hnlich nur vor, wenn die eigenschpferische Wortgestaltung das

Schwergewicht der Tätigkeit ausmache. Daneben könne sie auch durch die Gestaltung von Massenkommunikationsmitteln ihren Ausdruck finden. Ungedingt sei aber die schöpferische Mitwirkung an einer öffentlichen Aussage im Kommunikationsprozess. Maßgebend sei weiterhin, dass die erstellten Werke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden. Nach den von dem Kläger eingereichten Unterlagen sei er in erster Linie für die Stadt S. tätig, für die er wissenschaftliche Untersuchungen sowie die Katalogisierung von Fundmaterial für eine Museumsausstellung durchführe. Für den Auftraggeber Land Baden-Württemberg sei er mit der Kartierung, Erfassung und Katalogisierung von Daten befasst. Hierbei handle es sich insgesamt nicht um publizistische Tätigkeiten, da bereits der Öffentlichkeitsbezug fehle. Die Katalogisierung werde nämlich nicht veröffentlicht. Bei der Erstellung eines Manuskripts für den Heimatverein S. e.V. handle es sich lediglich um einen einmaligen publizistischen Auftrag. Die weiteren von ihm vorgelegten Publikationen seien Tätigkeiten aus den vorangegangenen Jahren und somit nicht aktuell.

Hiergegen richtete sich die beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhobene Klage, mit der der Kläger geltend machte, es komme nicht darauf an, wann er zuletzt publiziert habe und wie regelmäßig er in diesem Bereich tätig sei. Entscheidend sei, dass diese Tätigkeit seine wirtschaftliche Existenzgrundlage dargestellt habe und nicht nur seine Nebentätigkeit. Er habe ebenso wie seine Frau ausschließlich Einnahmen aus der publizistisch künstlerischen Tätigkeit.

Mit Urteil vom 20. Mai 2003, der Beklagten zugestellt am 28. Juli 2003, hob das SG die angefochtenen Bescheide auf und verurteilte die Beklagte, den Kläger für die Zeit vom 1. September 2000 bis 30. Juni 2002 als Versicherten nach dem KSVG aufzunehmen. Zur Begründung wurde ausgeführt, er sei in diesem Zeitraum publizistisch tätig gewesen. Unter einer publizistischen Tätigkeit verstehe man u.a. die eines Schriftstellers, Dichters, Autoren für Bücher, Film, Funk und Fernsehen, Lektoren, Journalisten, Redakteurs, Kritikers und Werbetexters, aber auch z. B. die eines wissenschaftlichen Autors, wobei es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handle. Die von dem Kläger in dem streitbefangenen Zeitraum verrichteten Tätigkeiten (Veröffentlichung archäologischer Funde und Grabungsdokumentationen, Verfassung von Heimatgeschichten und Jubiläumsbüchern und Erstellen von Reise- und Wanderführern), müssten daher ganz (oder zumindest teilweise) als publizistisch angesehen werden.

Mit ihrer dagegen am 22. August 2003 eingelegten Berufung machte die Beklagte geltend, die von dem Kläger vorgelegten Leistungsbeschreibungen seiner Aufträge würden der Tätigkeit eines Archäologen entsprechen, dessen Beruf es immanent sei, Fundstücke zu kartographieren, zu zeichnen und entsprechende Manuskripte anzulegen sowie aufgrund der aufgefundenen Artefakte ein Quellenstudium zu betreiben. Dies folge aus dem Wissenschaftscharakter der Archäologie. Bei dem Kläger fehle es aber an der erforderlichen prägenden publizistischen Tätigkeit, wenngleich nicht bestritten werde, dass seinem Aufgabenbereich auch publizistische Elemente inne wohnten. Das ergebe sich auch daraus, dass er keinerlei Einkünfte als Autor ausgewiesen habe, sondern für andere Leistungen aus den Werkverträgen sein Geld erhalte, nämlich die im

Vordergrund stehende wissenschaftliche Arbeit. Sämtliche vom Kläger vorgelegten Unterlagen belegten, dass er schwerpunktmäßig als Wissenschaftler tätig sei, der als Nebenstätigkeit die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit veröffentliche. Das entspreche jedoch gerade nicht dem Berufsbild eines wissenschaftlichen Autors, der selbst nicht wissenschaftlich tätig werde, sondern lediglich entsprechende wissenschaftliche Ergebnisse in populärwissenschaftlicher Form publiziere.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 20. Mai 2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er habe mit Trägern der öffentlichen Hand Werkverträge abgeschlossen und mit der Vergütung lägen die Publikationsrechte deswegen ausschließlich bei den Auftraggebern. Er selbst habe somit keine Verträge mit Verlagen abgeschlossen. Von den öffentlichen Trägern sei er nicht nach Stundenaufwand, sondern nach der Seitenzahl entlohnt worden, obwohl er wesentlich mehr Zeit für die Manuskripterstellung aufgewendet habe als für die Erhebung der Fundstelle oder der entsprechenden Kartierung. Diesen Mehraufwand bekomme er nicht vom Auftraggeber vergütet. Für die eigentliche Manuskripterstellung werde lediglich ein Zeithonorar gewährt.

Der Kläger hat hierzu weitere Werkverträge, Rechnungskopien, Kostenvoranschläge sowie seine Einkommenssteuerbescheide für die Jahre 2000 bis 2002 vorgelegt, sowie seine Einkommenssteuererklärung für 2002.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die von der Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die nach den [§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig und insbesondere im Sinne des [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) statthaft, da die Berufung die Versicherungspflicht des Klägers in der KSVG für mehr als 1 Jahr umfasst.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist auch begründet. Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Reutlingen ist rechtswidrig. Die Beklagte hat zu Recht mit den angefochtenen Bescheiden vom 1. Dezember 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 3. April 2001 festgestellt, dass der Kläger in der Zeit vom 1. September 2000 bis 30. Juni 2002 nicht nach dem KSVG pflichtversichert ist.

Nach [Â§ 1 KSVG](#) werden selbstst ndige K nstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angestellten, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie k nstlerische oder publizistische T tigkeit erwerbsm  ig und nicht nur vor bergehend aus ben. Als Publizist im Sinne des Gesetzes bezeichnet [Â§ 2 Satz 2 KSVG](#) denjenigen, der als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch t tig ist oder Publizistik lehrt. Hierunter ist u.a. auch der wissenschaftliche Autor zu verstehen (vgl. Finke/Brachmann/Nordhausen, Kommentar zum KSVG, 3. Auflage 2004, Â§ 2 Rdnr. 19). Allerdings muss seiner Ver ffentlichung zur  berzeugung des Senats ein Bezug zur  ffentlichkeit inne wohnen um ihn von dem Autor abzugrenzen, der lediglich seine wissenschaftlichen Ergebnisse in Fachverlagen publiziert und sie somit nur einer Fachwelt zug nglich macht. Diese Abgrenzung ist deswegen erforderlich, weil ansonsten jede Publikation einer Doktorarbeit den Verfasser in den Kreis wissenschaftlicher Autoren einbeziehen und der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterziehen w rde.

Dabei verkennt der Senat nicht, dass grunds tzlich der dem KSVG zugrundeliegende Kunstbegriff nur eine eigensch pferische Leistung verlangt, wobei ein relativ geringes Niveau der Leistung gen gt. Entscheidend ist mithin allein, ob dem Schaffen eine sch pferische Leistung inne wohnt, die  ber den Bereich des Handwerklichen hinaus geht. Leitbild publizistischer T tigkeit ist nach [Â§ 2 Satz 2 KSVG](#) das Berufsbild des Schriftstellers oder Journalisten, bei dessen Erf llung das Gesetz nicht weiter nach der Qualit t der eigensch pferischen Leistung unterscheidet. Dabei ist nach der Rechtsprechung des BSG, der der Senat folgt, der Begriff des Publizisten weit auszulegen (BSG [SozR 3-5425 Â§ 2 Nr. 7](#)). Er beschr nkt sich nicht auf die "eigensch pferische Wortgestaltung" sowie auf die inhaltliche Gestaltung und Aufmachung von B chern und sog. Massenkommunikationsmitteln (z.B. Zeitschriften, Zeitungen, Brosch ren, Rundfunk, Fernsehen, Internet). Vielmehr ist unter einem Publizisten jeder im Kommunikationsprozess an einer  ffentlichen Aussage sch pferisch Mitwirkende zu verstehen, wobei der "Publizistik" eigen ist, dass die erstellten Schriftst cke f r die " ffentlichkeit" bestimmt sind. Die sch pferische T tigkeit muss im Wesentlichen in Eigenregie nach Au en dringen. Bei einem aus mehreren T tigkeitsbereichen zusammengesetzten gemischten Beruf, f r den ein einheitliches Entgelt gezahlt wird, kann von einer k nstlerischen oder publizistischen T tigkeit nur dann ausgegangen werden, wenn diese Elemente das Gesamtbild der T tigkeiten pr gen (BSG [SozR 3-5425 Â§ 25 Nr. 12](#)).

Der Senat ist ausgehend davon zu der  berzeugung gelangt, dass bei einer Vielzahl der vorgelegten Publikationen des Kl gers der danach erforderliche  ffentlichkeitsbezug vorliegt, so z.B. der popul rwissenschaftlichen Abhandlung zur Geschichte der mittelalterlichen Siedlung bei S. gegen ein Honorar von 11.000,- DM, ver fflicht im Jahrbuch des historischen Vereins H ! Die jeweiligen Aufs tze des Kl gers waren einer breiten  ffentlichkeit nicht nur zug nglich, sondern auch dazu bestimmt, denn die Gemeinden wollten ihre Heimatgeschichte  ber die Gemeindegrenze hinaus bekannt machen. Insoweit hat sich die Publikation nicht an einen nur Wissenschaftlern der Fachrichtung Arch ologie zug nglichen Kreis gewendet, sondern an eine breite  ffentlichkeit, i. d. R. den

Einwohnern der betroffenen Gemeinden.

Das allein macht den Klger jedoch noch nicht zum wissenschaftlichen Autor im Sinne des KSVG. Dafr ist weiter notwendig, dass die Publikationen prgend fr die Erwerbsttigkeit des Klgers sind (BSG [SozR 3-5425 Â§ 2 Nr. 6](#)). Das ist bei dem Klger aber nach den im Verwaltungs- und Berufungsverfahren vorgelegten Unterlagen nicht der Fall. Sowohl nach der Aufgabenstellung der Werkvertrge wie auch dem wirtschaftlichen Anteil seiner diesbezgliche Einknfte waren die Publikationen von deutlich untergeordneter Bedeutung. Er wurde quasi fr seine Recherchen entlohnt.

Einknfte als Autor hat der Klger nicht ausgewiesen, sondern nur solche aus Werkvertrgen mit Trgern der ffentlichen Hand. Nach den exemplarisch vorgelegten drei Werkvertrgen mit der Stadt S. und den Gemeinden R. und D. war er berwiegend mit typischen archologischen Ttigkeiten beschftigt. Diese haben nmlich im wesentlichen die Erhebung der Fundstellen (Begehung, Aufbereitung und zeitliche Einordnung des Fundmaterials), die Kartierung derselben, die Restaurierung von Funden, die Quellensuche (ins. intensive Nachforschungen zu lteren Fundstellenbeobachtungen, Analysen frherer Geschichte) und Klrung siedlungstopographischer Eigenheiten beinhaltet. Die jeweiligen Untersuchungsergebnisse wurden dann zwar verfflicht, wobei die wissenschaftliche Aufbereitung des Materials durch den Klger auch gerade zu diesem Zweck erfolgte. Die Werkvertrge sahen aber getrennte Arbeitsschritte vor, fr die auch eine anteilige Entlohnung erfolgte, die wiederum fr die Erstellung des Manuskripts nur eine marginale Entlohnung vorsahen. So hat er ausweislich des Werkvertrags mit der Landesarchivdirektion Baden-Wrttemberg ber die Bearbeitung der Kreisbeschreibung R. "Raumerschlieung und Siedlung" insgesamt 7.962,- DM bezogen, whrend die Erstellung des Manuskripts lediglich einen Betrag von DM 1.500,- ausmachte. Dies gilt auch fr den Werkvertrag mit der Stadt S. als "wissenschaftliche Erstuntersuchung", wonach er in verschiedenen Phasen das Fundmaterial wissenschaftlich fr sptere Verffentlichungen und Ausstellungen (sowohl Sonderausstellung als auch Dauerreprsentation) aufbereiten sollte, wofr er insgesamt 12.000,- DM erhielt, mithin fr die Publikation nur DM 3000,-. Ebenso verlt es sich bei dem vom Klger vorgelegten Kostenvoranschlag fr die wissenschaftliche Bearbeitung des Fundplatzes W./H. zur Ausarbeitung eines Heimatbuchbeitrags, wonach von der Gesamtauftragssumme von 16.000,- DM lediglich 1.500,- DM auf die Manuskripterstellung entfielen. Fr die Ortschronik der Gemeinde D. verlangte der Klger 4.640,- DM, whrend das Manuskript mit 1500,- DM abgerechnet werden sollte.

Somit war die Verffentlichung seiner Ergebnisse lediglich von untergeordneter Bedeutung, d.h. prgend war insgesamt der wissenschaftliche Charakter seiner archologischen Ttigkeit. Allein die Verffentlichung von Arbeitsergebnissen kann aber nicht dazu fhren, dass die Ttigkeit insgesamt der Publizistik zugeordnet werden muss, denn andernfalls wrden smtliche Verffentlichungen von Arbeitsergebnissen von Wissenschaftlern dazu fhren, dass diese nach dem KSVG versichert wren. Das kann also insbesondere dann

nicht der Fall sein, wenn wie vorliegend ein Wissenschaftler im archäologischen Bereich tätig ist und Auftraggeber wie Landesarchivdirektionen oder Institute für Denkmalpflege eine wissenschaftliche Arbeit in Auftrag geben und diese dann auch veröffentlicht wird.

Insofern kann nämlich nicht bei der Bewertung, ob eine Tätigkeit unter das KSVG fällt, außer Acht bleiben, dass Erwerbstätigkeit i.S.d. [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 KSVG](#) voraussetzt, dass sie zumindest auch zum Zwecke des Broterwerbs ausgeübt wird und mit der publizistischen Tätigkeit nicht nur reine Liebhaberei betrieben wird (so auch Finke/Brachmann/Nordhausen a.a.O. Â§ 1 Rdnr. 23).

Dabei war auch zu berücksichtigen, dass der Kläger durch seine freiberufliche Tätigkeit nur eine Zeit bis zur Aufnahme seiner Angestelltentätigkeit überbrücken wollte, diese mithin nicht auf Dauer angelegt und nicht zum Aufbau einer eigenständigen Existenz als Publizist gedacht war.

Nach alledem war daher auf die Berufung der Beklagten das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen, wobei die Kostenentscheidung auf [Â§ 193 SGG](#) beruht. Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Erstellt am: 23.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024